

Die Zertifizierungsstelle der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter ist zur Unparteilichkeit verpflichtet und sichert die Unparteilichkeit bei der Durchführung ihrer Zertifizierungstätigkeiten zu.

Die Unparteilichkeit wird sichergestellt, indem:

- vor Angebotsabgabe für jeden Antragsteller ein möglicher Interessenskonflikt geprüft wird
- Anträge auf Zertifizierung abgelehnt werden, wenn die Unparteilichkeit nicht gewährleistet ist.
- Zertifizierungstätigkeiten nicht durchgeführt werden, wenn beim Antragsteller Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsverordnungen erbracht worden sind;
- keine externen Auditor*innen beauftragt werden;
- geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wenn eine Gefährdung der Unparteilichkeit besteht.
- das Lenkungsgremium im Falle von Zweifeln an der Unparteilichkeit angerufen wird

Alle an der Zertifizierungstätigkeit beteiligten internen Mitarbeiter*innen gewährleisten die Unparteilichkeit durch Anerkennung dieser Vorgaben. Sie sind bei ihren Tätigkeiten nicht weisungsgebunden.

Dies ist durch eine entsprechende Ergänzung des Arbeitsvertrags dokumentiert.

Verpflichtung zur Unparteilichkeit

Die Leitung der Zertifizierungsstelle erklärt hiermit, dass die proTerra als Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeiten im Rahmen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) unparteiisch ausführt. Die Unparteilichkeit der proTerra bei ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ist grundsätzlich durch ihre Organisationsstruktur und durch die im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Zertifizierungsstelle festgelegten Verfahren gesichert.

Die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle beruhen ausschließlich auf objektiven Nachweisen, die während des Zertifizierungsprozesses durch das ausführende Personal der Zertifizierungsstelle erlangt wurden. Die Leitung der Zertifizierungsstelle stellt durch die festgelegten Regelungen sicher, dass Zertifizierungsentscheidungen nicht von anderen Interessen oder Seiten beeinflusst werden.

Diesbezügliche Regelungen beinhaltet insbesondere die Zusatzvereinbarung zum Anstellungsvertrag des Personals der Zertifizierungsstelle.

Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Leitung der Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass zur Durchführung von Tätigkeiten in der Zertifizierungsstelle kein Personal eingesetzt wird, das einen tatsächlichen oder möglichen Interessenskonflikt aufweist, der das Ergebnis des Zertifizierungsprozesses beeinflussen könnte.

Ebenso wird im Rahmen der Antragsprüfung sichergestellt, dass für den Auftraggeber durch MitarbeiterInnen der Zertifizierungsstelle keine Beratung hinsichtlich der Zertifizierung durchgeführt wurde und dass die Zertifizierung unparteiisch und unabhängig von den Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenskonflikt erfolgt.

Ebenso wird durch die Leitung der Zertifizierungsstelle sichergestellt, dass Bewertungen und Entscheidungen der Zertifizierungsstelle nicht durch persönliche Beziehungen, finanzielle Anreize oder Einflüsse sonstiger Art beeinflusst werden.

Produkte oder Dienstleistungen, die ein unzulässiges Risiko bezüglich der Unparteilichkeit darstellen, werden dem Auftraggeber von der Zertifizierungsstelle nicht angeboten.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. diese für die Leitung der Zertifizierungsstelle transparent zu machen, wurden die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle durch eine Zusatzvereinbarung zum Anstellungsvertrag verpflichtet, entsprechende Informationen an die Leitung der Zertifizierungsstelle weiterzugeben.

Beschwerden und Einsprüche

Beschwerden und Einsprüche von Seiten der Systemteilnehmer oder von Dritten werden von der Zertifizierungsstelle gemäß den Vorgaben des QMHZ (Kapitel 2 Beschwerden und Einsprüche) aufgenommen, dokumentiert und behandelt. Hierfür ist auf der Homepage eine Mailadresse eingerichtet.

Dem Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen kommt im Zusammenhang mit der Zertifizierung eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grunde sind alle Einzelschritte und Entscheidungen zu den in diesem Zusammenhang erforderlichen Korrekturmaßnahmen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Lenkungsgremium

Durch das Lenkungsgremium als unabhängigen Stelle wird die Wahrung der Unparteilichkeit im Falle von möglichen Interessenkonflikten, geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, welche die Integrität der Zertifizierung gefährden könnten, sichergestellt.

Im Falle von Zweifeln an der Unparteilichkeit wird das Lenkungsgremium als unabhängige Stelle angerufen. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in einem eigenen Dokument (Geschäftsordnung) beschrieben.

Im Rahmen einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzung werden dem Lenkungsgremium u.a. die Regelungen zur Zertifizierungstätigkeit, die Risikomatrix der Zertifizierungsstelle, eine Liste der im Betrachtungszeitraum durchgeführten Verfahren, sowie ggf. eingegangene Beschwerden oder Einsprüche zur Bewertung dargelegt. Das Ergebnis der

Bewertung wird protokolliert und ggf. entsprechende Beschlüsse gefasst. Die Umsetzung der Beschlüsse obliegt der Leitung der Zertifizierungsstelle. Die Sitzungsprotokolle werden archiviert.

Sulzbach, den 15.07.2026



Dipl. Biol. Alexandra Haindl
Leitung Zertifizierungsstelle



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mateiko
Geschäftsführer